

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 18

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ben. Diese verbinden mit der oberflächlichen Kenntniß der Sprache und der militärischen Einrichtungen des Landes, in dem sie ihre Studien gemacht haben, einen gewissen gesellschaftlichen Schluß, ohne dabei auf das Verständniß des Geistes, welcher die Offiziercorps Europäischer Armeen befehlt, irgend Anspruch machen zu können. Beide Kategorien von Offizieren stehen einander fremd, vielfach feindlich gegenüber.

Die höheren Stellen der Armee sind fast ausnahmslos mit Offizieren, die einer Europäischen Mission angehört haben, oder mit Türken besetzt, die wiederum ausgesprochene Antagonisten der Ersteren sind.

Außerdem giebt es eine nicht unbedeutende Zahl von Offizieren fremder Nationalität. Unter diesen bilden zur Zeit die überwiegende Mehrzahl Nordamerikaner der früheren secessionistischen Armee, die sämtlich in dem Generalstabe der Armee beschäftigt werden. Von dem früher sehr starken Contingente an Französischen Offizieren sind nur noch wenige in hervorragenden Stellungen, z. B. Minié, der Erfinder des nach ihm benannten Gewehrs, als Inspecteur der Pulverfabriken und des Armeematerials, und l'Armée, als Director der Artillerieschule. Offiziere Deutscher Nationalität giebt es in der Aegyptischen Armee nicht. — Die Europäischen stehen mit den eingeborenen und den Türkischen Offizieren außer Dienst in gar keinen Beziehungen, da Jeder der Letzteren abgeschlossen in seinem Harem lebt.

(Fortsetzung folgt.)

Das Kriegsbrückenwesen der Schweiz. Für den militärischen Unterricht und Gebrauch von F. Schumacher, Oberst, Oberinstructor der Genie-Truppen. Bern. Verlag von Huber & Comp. 1875.

Der Hr. Verfasser gehört zu den höheren Offizieren unserer Armee, die nicht nur durch ihre practische Thätigkeit, sondern auch durch literarische, ihr spezielles Fach betreffende Arbeiten, bemüht sind belehrend auf ihre Untergebenen einzuwirken. Die Verdienste des Hrn. Oberst Schumacher um die Verbesserung unseres Kriegsbrückenmaterials werden auch im Ausland anerkannt. Mit Freuden begrüßen wir daher eine Arbeit, welche, lehrreich und interessant zugleich, gewiß die Anerkennung der Offiziere der betreffenden Waffe finden wird.

Der Ertrag der Schrift ist zu Wasserfahrprämiën für die Pontonniere bestimmt.

Die Pflichten des schweizerischen Wehrmannes im innern, Wach-, Vorposten- und Marschicherungsdienst. Neunte revidirte Auflage. Von L. Schädler, eidg. Oberst. Aarau, 1876. Verlag von Ed. Albrecht. Preis 65 Cents.

Vorliegendes Büchlein, welches in Kürze einen vollständig genügenden Auszug aus sämtlichen den Wehrmann betreffenden Vorschriften und Reglementen enthält, ist allgemein bekannt und wird längst als ein treffliches Instructionsmittel angesehen. Die neue Auflage ist auf Grund der neuen

Militärorganisation und ihrer Bestimmungen zweckmäßig umgeändert. — Es ist kaum zu bezweifeln, daß die neue Auflage des Büchleins (welches seiner geringen Größe halber bequem nachgetragen werden kann) bald die größte Verbreitung finden werde.

Der Gruppenführer. Zum Gebrauch der Schweiz. Unteroffiziere der Infanterie. Vierte Auflage. Verlag von Orell, Füssli & Comp. 1876. Preis 35 Cents.

Gestützt auf die Erfahrungen des Krieges 1870/71 sagte C. v. Wibdern: „im Infanteriegefecht commandirt vorn der Unteroffizier, hinten der General.“ Es ist dieses ganz richtig, der General muß zurück sein, weil er inmitten des Pulverdampfes und in dem betäubenden Getöse des Schnellfeuers das Gesecht weder übersehen noch leiten könnte. Er würde nicht sehen, welche Punkte der Feind besonders bedroht und wo es nothwendig ist Verstärkungen hinzujenden, endlich wo er selbst eingreifen muß, um eine drohende Gefahr abzuwenden, oder die durch das feindliche Feuer erschütterten Truppen wieder vorwärts zu bringen.

Wenn aber in der Feuerlinie der Unteroffizier commandirt, so ist dieses hauptsächlich eine Folge des Gruppentirailirens, welches als vorthellhaft und den taktischen Verhältnissen der Gegenwart sehr entsprechend, in allen Armeen eingeführt worden ist.

Dadurch daß der Unteroffizier Gruppenchef geworden, bietet sich ihm ein Feld größerer Selbstständigkeit, doch muß zugleich der Grad der Ausbildung desselben ein viel höherer sein als in früherer Zeit.

Es braucht wohl keine lange Ausführung, um zu beweisen, daß die militärische Ausbildung der Unteroffiziere heutzutage von großem Einfluß auf den Ausgang des Tirailleurgefechtes ist.

In der vorliegenden kleinen Schrift hat es ein höherer Offizier unternommen, den Unteroffizier über sein Verhalten als Gruppenchef zu belehren.

Am Schlusse des Heftes machen zwei Holzschnitte die Grabenprofile für liegende und knieende Schützen ersichtlich.

Die kleine Schrift, welche in kurzer Zeit vier Auflagen erlebt hat, sollte sich im Besitze jedes schweizerischen Unteroffiziers befinden.

Das Offiziercorps der Preussischen Armee nach seiner historischen Entwicklung, seiner Eigenthümlichkeit und seinen Leistungen von A. v. Crousaz, königl. preuß. Major z. D. Halle a. d. S., Otto Hendel. Preis 3 Fr. 25 Cts.

In der Arbeit sind viele interessante Daten zusammengetragen, doch scheint die Charakteristik der Armeeverhältnisse der verschiedenen Regierungsperioden in sehr günstigem Licht dargestellt. Die biographischen Notizen über die Generale, welche in den verschiedenen Zeitabschnitten als Repräsentanten des Offiziercorps gelten müssen, verleihen der Arbeit einen besonderen Werth.

Die Taktik der Gegenwart in Beispielen aus den Feldzügen der letzten sechszehn Jahre und angelehnt an die Taktik von Meckel (Perizonius 6. Auflage). Zusammengestellt von A. v. Seubert, Königl. Württembergischem Oberst a. D. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1875.

Das Lehrbuch der Taktik von Perizonius ist in unserer Armee ziemlich verbreitet. Bekanntlich enthält dasselbe keine Beispiele. Diesem Mangel hilft das vorliegende Buch ab. Zu jedem Paragraphen vorgenannten Lehrbuches von Perizonius finden wir eine Anzahl den neuesten Feldzügen entnommener und meist gut gewählter Beispiele. Die vorliegende Arbeit liefert, wenn auch nicht gerade eine Ergänzung, doch eine werthvolle und lehrreiche Beigabe zu der des Perizonius.

Fremde Artillerie. Notizen über Organisation und Material der außerdeutschen Artillerien. Aus der neueren Militär-Literatur zusammengestellt von R. Stein, Hauptmann. Berlin, 1876. F. Schneider und Komp., Königl. Hofbuchhandlung.

Die, soweit wir es zu beurtheilen vermögen, richtigen Notizen über außerdeutsche Artillerien werden gelegentlich gute Dienste leisten, und das kleine Buch sollte daher zum Nachschlagen in den Bibliotheken der Offiziers-Gesellschaften nicht fehlen.

J. v. S.

Edgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entlassungen.) Der Bundesrath hat aus dem Militärdienste entlassen, unter Verbannung der geleisteten Dienste, die Herren Oberst im Geniestab R. Wolf, Oberstleut. Jaccard, Oberstleut. Borgeaud und Hauptmann Gottlieb Lehmann, ferner die Instruktooren II. Classe: Hr. Hauptmann Bedert und Hr. Oberleut. Ad. Wahr.

— (Die Sanitäts-Instruktooren) Hr. Dr. Strard und Dr. Aufdermauer haben auf Verwendung als Instruktooren II. Classe verzichtet. Die Branche verliert dadurch zwei wissenschaftlich gebildete und liebenswürdige Aerzte, die Tüchtigste hätten leisten können.

— (Die Artillerie-Commission) wurde vom Bundesrath provisorisch wie folgt bestellt: Aus dem Waffenchef der Artillerie; dem Oberinstruktor der Artillerie; dem Chef der technischen Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung; dem Secretär des Artillerie-Bureaus; dann den H. Artillerie-Oberstleut. Emil Paccard und Emil Huber; dem Artillerie-Major Otto Heibel und Artillerie-Hauptmann Ulrich Wille.

— (Die Ordnung über Beschränkung der Zugpferde), welche dem Bundesrath vom eidg. Militär-Departement vorgelegt wurde, ist genehmigt worden.

— (Aenderung im Bekleidungsreglement.) Die blaue wollene Blouse soll, wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, aufgegeben werden. Statt derselben soll ein brauner Kittel von Baumwollstoff zur Einführung gelangen. Als Gründe der Aenderung wird angegeben, daß Schafwollstoffe sich leicht abnützen, schwer aufzubewahren seien, es soll sich in denselben bei Magazintrung leicht Ungeziefer erzeugen und, was wohl das wichtigste ist — der braune Kittel soll nur den dritten Theil von dem Preis kosten, auf den die Blouse zu stehen käme. Der braune Kittel ist eine Erfindung des Herrn Major Gressly. Das neue Bekleidungsstück wird wohl nicht schön, aber sehr billig sein. Es soll nicht höher als höchstens 8 Franken per Stück zu stehen kommen. — Im Interesse der Schonung der Waffenröcke ist baldige Einführung eines leichten Erzerz-

kleides (mag selbes dann in einer wollenen Blouse oder in einem braunen Kittel bestehen) sehr wünschenswerth.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath ernannte zum Oberinstruktor der Cavallerie Hr. Major Zellweger und beförderte denselben gleichzeitig zum Oberstleut. der Cavallerie. — Das Commando des V. Dragoner-Regiments wurde dem Hr. Major Wegmann übertragen.

Zu Landwehr-Regiments-Commandanten wurden ernannt die H. Oberstleut. Henry Sacc und Bataillonscommandant Johannes Schuler. Zum Major und Lazarethchef wurde befördert Dr. Rudolf Demme der Militär-sanität. Hr. Artilleriehauptmann von Steiger von Bern wurde zum Chef der administrativen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung ernannt.

— (Das eidgenössische Militärassessorat) hat der Bundesrath wie folgt besetzt: Als Präsident Hr. Oberst Amiet, als Vicepräsident Hr. Oberstleut. Gottl. Bischoff; als Mitglieder Hr. Oberstleut. F. Hofer, Hr. Commandant E. Paulis, Hr. Hauptmann R. Hilty; als Suppleanten Hr. Hauptmann L. Doret, Hr. Hauptmann Karl Wieland, Hr. Hauptmann Cornaz. — Letztere wurden gleichzeitig zu Majoren in der Justiz-Branche befördert.

— (Oberst-Brigadier S. Bell) gegenwärtig Militär-Director des Kantons Luzern, hat seine Entlassung genommen und unter Verbannung der geleisteten Dienste erhalten; die Armee verliert an demselben einen gebildeten und eifrigen höheren Offizier.

— (Erlaß des Hr. Oberfeldarztes über strenge Handhabung des Zwangsimpfens.) Der Hr. Oberfeldarzt Dr. Biegler hat ein Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone, sowie an die Commandanten und Aerzte sämtlicher Rekrutenschulen und Weberholungskurse gerichtet, in welchem befohlen wird:

„1. Es liegt den Militärbehörden der Kantone ob, die Wehrpflichtigen auf die Eingang erwähnten Bestimmungen betreffend Revaccination, sowie auf die in gegenwärtigem Kreis Schreiben enthaltenen Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

2. Bei Anlaß der Prüfung der Dienstbüchlein (Generalbefehl für die Rekrutenschulen § 19) sollen unter Weizung des Arztes alle Diejenigen notirt werden, welche weder durch das Dienstbüchlein, noch durch eine gehörige ärztliche Bescheinigung sich über Revaccination nach Vorschrift ausweisen können. Die vorgewiesenen Impfstoffe sind den Leuten zu belassen.

3. Diejenigen, welche zwar unzweifelhaft Spuren von frischer, gelungener Revaccination zeigen, aber keinen Schein besitzen, sowie solche, welche seit weniger als 9 Tagen, wenn auch mit Erfolg revaccinirt einrückten, sollen disziplinarisch bestraft werden. Der Befund ist auf pag. 9 des Dienstbüchleins einzutragen.

Die übrigen gemäß § 2 Notritten sind ebenfalls disziplinarisch zu bestrafen.

4. Alle nicht, oder nicht unzweifelhaft Revaccinirten sind am Schluß des Dienstes durch einen vom Schularzt rechtzeitig zu benachrichtigenden Impfarzt des Waffenplatzes unter Aufsicht eines Unteroffiziers entweder vom Arm eines gesunden Kindes oder von einem geimpften jungen Stier oder Kind (nicht mit aufbewahrtem Impfstoff) zu impfen.

Die Thatsache der Impfung wird in's Dienstbüchlein eingetragen. (pag. 5.)

Der Geimpfte hat am 8. Tag durch den Arzt seines Wohnorts das Resultat der Impfung konstatiren, sich hierüber auf seine Kosten ein Zeugniß ausstellen zu lassen und für die entsprechende Eintragung in's Dienstbüchlein durch den Kreis-Commandanten zu sorgen. Unterlassung dieser Vorschrift wird disziplinarisch bestraft.

5. Die Entschädigung des Impfarztes für die in den Kursen vorgenommenen Revaccinationen geschieht durch den Verwaltungsoffizier der Schule und wird per Mann mit zwei Franken festgesetzt.

6. Gestatten die Umstände keine Wiederimpfung auf die angegebene Weise, so ist den Betreffenden aufzugeben, sich unmittelbar nach dem Dienstaustritt auf ihre Kosten impfen und das Resultat gemäß Ziffer 4 hiervon im Dienstbüchlein vormerken zu lassen.

7. Die im Falle der Ziffern 4 und 6 befindlichen Militärs